

27. Sind im Falle der Tarifstelle 59 (Sicherstellung von Rechten) des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 die in der Urkunde mit-sichergestellten zukünftigen Zinsen bei der Berechnung des für die Stempelhöhe maßgeblichen Wertes der sichergestellten Rechte zu be-rücksichtigen?

VII. Civilsenat. Ur. v. 21. März 1902 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Altonaer Bank (kl.). Rep. VII. 6/02.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Stempelsteuerbehörde hatte von der Klägerin erfordert, daß sie zu der ihrem Inhalte nach nachstehend angegebenen, bei einer

¹ S. jetzt Bd. 50 dieser Sammlung Nr. 34 S. 160

Stempelrevision bei ihr vorgefundenen, mit 1,50 *M* verstempten Urkunde noch einen weiteren Stempel von 3,50 *M* nachbringe, da die Urkunde mit Rücksicht darauf, daß die mitverbürgten Zinsen und Kosten der verbürgten Kapitalsumme im Höchstbetrage von 10000 *M* hinzuzurechnen seien, nach Tariffstelle 59 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit 5 *M* zu versteuern sei. Die Urkunde lautete, soweit sie hier in Betracht kommt, wie folgt:

„Altonaer Bank, Altona.

Bürgschaft für laufenden Kredit.

Endesunterschriebene übernehmen hierdurch die selbstschuldige solidarische Bürgschaft bis zum laufenden Betrage von *M* 10000 für Vorschüsse jeder Art und Form, welche die Altonaer Bank, Altona, dem Herrn P. M., Hamburg, erteilt, und verpflichten uns, falls der Entleiher seine Verbindlichkeiten der Bank gegenüber nicht pünktlich erfüllen sollte, die Schuld desselben bis zur Höhe vorgenannter Summe und die bedungenen Zinsen, Verzugszinsen sowie auch sämtliche gerichtlich wie außergerichtlich entstandenen Kosten der Bank jeder Zeit aus eigenen Mitteln zu erstatten. Altona, den 15. Januar 1898. P. M., in Firma M. & Co., Hamburg.“

Die Klägerin drang mit ihrem Klagenspruche, festzustellen, daß zu dieser Urkunde nur der verbrauchte Stempel von 1,50 *M* zu verwenden, und ein weiterer Stempel von 3,50 *M* nicht nachzubringen sei, in den beiden vorderen Instanzen durch.

Der Revision des Fiskus ist stattgegeben worden aus folgenden Gründen:

... „Der erkennende Senat des Reichsgerichtes glaubt bei erneuter Prüfung an der in der Entscheidung vom 25. Mai 1900 (Rep. VII. 45/00, i. S. preuß. Steuerfiskus w. Spar- und Leihkasse der Stadt Schleswig)¹ ausgesprochenen Ansicht über die Frage der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der in einem Falle der vorliegenden Art nach der Ausstellung der Urkunde entstehenden Zinsen nicht festhalten zu können.

Zunächst wird die Bestimmung im Abs. 6 des § 6 des Stempelgesetzes, wonach der Wert eines Pfandrechtes oder der Sicherstellung einer Forderung sich nach „dem Betrage der Forderung“ richtet,

¹ Abgedruckt in Bd. 46 dieser Sammlung Nr. 69 S. 272.

für die Annahme, daß in diesen Betrag die noch nicht entstandenen Zinsen, obgleich sie ausdrücklich mit verbürgt sind, nicht mit einzubegreifen seien, sich nicht verwerten lassen; denn es ist nicht zu verkennen, daß der Abs. 6 des § 6 a. a. O. lediglich die Frage zum Gegenstande hat, ob bei der Bestellung eines Pfandrechtes oder der Sicherstellung einer Forderung für den Stempel der Wert des Pfandrechtes, bezw. der Sicherstellung, oder der Wert der Forderung maßgebend sein soll; das ergibt sich sowohl aus dem mitgeteilten Wortlaute des ersten Teiles des Abs. 6 und dem des zweiten Teiles („hat der Gegenstand des Pfandrechtes einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend“), als auch aus der Bezugnahme der Begründung des Gesetzentwurfes auf die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§ 6). Darüber, was unter „Betrag der Forderung“ im Sinne des Stempelgesetzes zu verstehen sei, besagt der Abs. 6 ausdrücklich nichts, und es läßt sich ihm auch mittelbar hierüber nichts entnehmen. Was sodann den Abs. 3 des § 6 anlangt („Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen“), so vermag auch er, wie sich der erkennende Senat bei erneuter Erwägung überzeugt hat, der Ansicht, daß die bei der Ausstellung der Sicherungsurkunde noch nicht erwachsenen Zinsen unberücksichtigt zu bleiben hätten, nicht zur Stütze zu gereichen.

Vorerst kommt in Betracht, daß, wie schon in dem Urteile vom 15. Mai 1900 bemerkt ist, das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1896 eine allgemeine, dem § 4 C. P. O. entsprechende Bestimmung des Inhaltes, daß Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten, wenn sie Nebensforderungen darstellen, unberücksichtigt zu bleiben haben, nicht kennt. Das Wesen des Stempelgesetzes, als eines Finanzgesetzes, welches dem Staate Einnahmen verschaffen soll, in Verbindung mit dem Grundsätze der Urkundenbesteuerung, wonach alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche in dem Inhalte der Urkunde ihre zum Ausdruck gebrachte Grundlage finden, von der Besteuerung ergriffen werden, führt dazu, bei der Verstempelung, soweit nicht das Stempelgesetz ausdrücklich besondere Vorschriften getroffen hat, wie z. B. im Falle der Tarifstelle 58, dem Verhältnisse der beurkundeten Forderungen zu einander, insbesondere dem Verhältnisse von Haupt- und Nebensforderung, einen Einfluß nicht einzuräumen. Das wird auch

von den Kommentatoren des Stempelgesetzes, Heiniß und Hummel u. Specht, anerkannt. Ist hiernach grundsätzlich bei der Bemessung des Stempels die beurkundete Zinsforderung mit zur Berechnung zu bringen, so läßt sich irgend ein durchschlagender Grund für die von den genannten Kommentatoren vertretene Ansicht, daß nur die bei der Ausstellung der Urkunde rückständigen, also schon erwachsenen Zinsen zu berücksichtigen seien, aus den Bestimmungen des Stempelgesetzes nicht entnehmen. Der Umstand, daß die nach der Ausstellung erwachsenden Zinsen zukünftige Forderungen darstellen, kann, wie kaum der Hervorhebung bedarf, ihre Stempelpflicht nicht hindern, da nach dem Stempelgesetze allgemein auch die Beurkundung erst in der Zukunft entstehender Forderungen der Besteuerung unterliegt. Der vorliegende Fall bietet das beste Beispiel dafür, da es sich bei der Beurkundung der Hauptverbindlichkeit um die Verbürgung für laufende, künftig zu gewährenden Kredit handelt. Was die Meinung aber betrifft, daß die alleinige Berücksichtigung der bei der Ausstellung der Urkunde bereits aufgelaufenen Zinsen sich aus dem Gesichtspunkte rechtfertige, daß diese Zinsen bereits den Charakter des Kapitals oder wenigstens eine diesem gleichzuachtende Stellung gewonnen hätten, so ruht sie, ganz abgesehen davon, ob ihr in dieser Gleichstellung beizupflichten wäre, auf der schon erörterten Grundanschauung, die der erkennende Senat nicht teilen kann, daß hinsichtlich der Besteuerung überhaupt ein Unterschied zwischen Kapital- und Nebenforderung zu machen sei. Ob in einer Urkunde die Bürgschaft für die bereits erwachsenen, oder für die nach der Ausstellung erst erwachsenden zweijährigen fünfprozentigen Zinsen übernommen wird, muß stempelrechtlich für völlig unterschiedslos erachtet werden.

Ist das aber zutreffend, so muß man auch noch einen Schritt weiter gehen und die Zinsen für einen zukünftigen, in der Urkunde nicht begrenzten Zeitraum und zu einem in der Urkunde nicht angegebenen Prozentsatze in die Berechnung der Stempelabgabe mit hineinziehen. Hierbei kommt es allerdings auf die Auslegung des Abs. 3 des § 6 a. a. O. (vgl. oben), und zwar namentlich darauf an, was darunter zu verstehen ist, wenn es dort heißt, -der „Geldbetrag“ — daß Zinsen einen „Geldbetrag“ darstellen, braucht kaum erwähnt zu werden — müsse aus der Urkunde „ersichtlich“ sein. Daß unter dem aus der Urkunde „ersichtlichen Geldbetrage“ nicht etwa die ziffermäßige

Angabe der Summe der Zinsen begriffen sein kann, erscheint ernstlichen Zweifeln nicht unterworfen. Schon in dem früheren Urteile vom 25. Mai 1900 ist dieses Erfordernis nicht aufgestellt, und ebensowenig ist solches in den Kommentaren von Heinig und Hummel u. Specht geschehen. Wenn in einer Urkunde die Bürgschaft für ein bestimmtes Kapital und vierjährige rückständige oder zukünftige Zinsen zu 5 Prozent übernommen wird, so ist der Geldbetrag dieser Zinsen aus der Urkunde, auch ohne ziffermäßige Angabe ihres Gesamtbetrages, „ersichtlich“; „ersichtlich“ bedeutet hier soviel wie „aus der Urkunde berechenbar“. Fehlen die Grundlagen der Berechnung, nämlich die Angaben des Zinssatzes und des bestimmten Zeitraumes, in der Urkunde, so kann dies nicht zu einer Befreiung von der Stempelspflicht führen; vielmehr kommen in diesem Falle die Bestimmungen der Absf. 8 und 9 des § 6 zur Anwendung, die gerade zu dem Zwecke getroffen sind, um für solche Fälle ergänzend einzutreten. Die eigentliche Bedeutung des Absf. 3 des § 6 ist nämlich die — darin ist den Ausführungen des Fiskus beizutreten —, den Gegensatz zwischen der Berechnung des Stempels bei Kurs habenden Wertpapieren und bei anderen Geldforderungen zum Ausdruck zu bringen. Die allgemeine Regel geht gemäß des allgemeinen Grundsatzes des § 3 Absf. 1 a. a. O., nach welchem für die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde deren Inhalt maßgebend ist, dahin, daß bei Geldforderungen der Stempel nach dem aus der Urkunde ersichtlichen Gelbbetrage, d. h. nach dem dort angegebenen Nennwerte, zu bemessen ist; an sich hätte dies wohl kaum noch besonders ausgesprochen zu werden brauchen, da es sich hierbei eben lediglich um eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des § 3 Absf. 1 handelt. Den Gegensatz dagegen sollen die Wertpapiere bilden, die einen Kurs haben; bei ihnen soll nicht der Nennwert, sondern der Tageskurs den der Stempelberechnung zu Grunde zu legenden Wert bestimmen: daher im Absf. 3 des § 6 an erster Stelle der Ausdruck der Regel, an zweiter der der Ausnahme.

Aus dieser Bedeutung des Absf. 3 des § 6 erhellt — was übrigens auch ohnedies unzweifelhaft sein dürfte —, daß der erste Teil dieses Absatzes nur dahin zu verstehen ist, daß, wenn bei Geldforderungen deren Betrag aus der Urkunde ersichtlich ist, dann dieser Betrag, mit Ausnahme der Kurs habenden Wertpapiere, für die Stempelberechnung entscheidend sein soll; dagegen ist nicht etwa mit einem unrichtigen

Schlusse aus dem Gegenteile daraus zu entnehmen, daß beurkundete Geldforderungen, deren Betrag aus der Urkunde nicht ersichtlich ist, um deswillen steuerfrei bleiben sollten. Für diesen Fall greifen vielmehr die weiteren Bestimmungen des Stempelgesetzes über die Wertermittelung, im letzten Ende die des § 8, Blaz. Danach sind hier für die Bürgschaft der bedungenen Zinsen 4 Prozent zu Grunde zu legen, und das Zwölfeinhalbfache dieses Betrages als deren Wert anzunehmen, sodaß der Gesamtwert, nach dem der Stempel zu berechnen ist, sich jedenfalls auf über 10000 *M* stellt, die Stempelnachforderung des Fiskus also begründet erscheint.

Das Reichsgericht verkennt nicht, daß dieses Ergebnis nach zwei Richtungen hin nicht ganz befriedigend ist: erstens wird auf diese Weise der Stempelwert der Urkunde um 50 Prozent ($4 \times 12\frac{1}{2}$) des Kapitals erhöht, und zweitens scheint es nicht recht miteinander in Einklang zu stehen, daß nach Tariffstelle 58 bei Schuldverschreibungen der Stempelwert sich nur nach dem Kapital richtet, nach Tariffstelle 59 aber bei der Sicherstellung der in einer Schuldverschreibung beurkundeten Forderung auch die Zinsen mit zur Berechnung gelangen sollen. Diese Bedenken können indes nicht für so gewichtig erachtet werden, um gegenüber den klaren positiven allgemeinen Bestimmungen des Stempelgesetzes, die zu jenem Resultate führen, eine andere Auffassung zu rechtfertigen. Auch ist darauf hinzuweisen, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Tariffstelle 59 Abs. 2 der Stempel für die Sicherstellung den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel jedenfalls nicht übersteigen darf. Dadurch ist eine gewisse Übereinstimmung zwischen den Tariffstellen 58 und 59 hergestellt; für eine weitere Ausdehnung der Stempelberechnung der Tariffstelle 58 auf die der Tariffstelle 59 fehlt es an der entsprechenden, unerläßlichen besonderen Vorschrift.

Da die im vorstehenden hinsichtlich der bedungenen Zinsen getroffene Entscheidung bereits für sich allein die Klageabweisung zur Folge hat, so brauchte die Frage, ob auch die mitverbürgten Kosten zu berücksichtigen seien, nicht untersucht zu werden.“ . . .